

Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz am 22.08.2023

Stellungnahme zu TOP 5

Antrag der FDP Kreistagsfraktion vom 22.05.2023

„Mehr Sicherheit durch farbliche Gestaltung der Radwege“

Mit dem vorliegenden Antrag bittet die FDP-Kreistagsfraktion die Verwaltung, „jeder Kommune im Kreis Warendorf die Möglichkeit einzuräumen, seine Radwege an Gefahrenstellen rot zu markieren“. Dies sei im Kreis Warendorf bisher nach Angabe der Kommunen nicht möglich, „auch und gerade an Gefahrstellen, Fahrradwege, welche Straßen queren oder nur schwer sichtbar sind“.

Bereits jetzt besteht auch im Kreis Warendorf die Möglichkeit, Radverkehrsanlagen in Konfliktbereichen rot einzufärben. Dabei spielt jedoch die Definition von „Gefahrstellen“ und die gemeinsame Abstimmung von Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden eine wichtige Rolle.

Entsprechend den vorliegenden rechtlichen und technischen Regelwerken vertritt die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Warendorf grundsätzlich die im folgenden dargestellte Auffassung zur Rotmarkierung von Radverkehrsanlagen:

1. Rotmarkierung in besonderen Konfliktbereichen

Nach den geltenden Regelwerken, insbesondere den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010), die gem. RdZiff. 13 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 2 StVO hinsichtlich der Gestaltung von Radverkehrsanlagen insbesondere von den Straßenbaulastträgern zu berücksichtigen sind, soll eine Roteinfärbung (farbige Ausbildung der Oberfläche) zwischen den Markierungen für Radverkehrsanlagen aus Sicherheitsgründen nur in **besonderen Konfliktbereichen** erfolgen.

Roteinfärbungen sind daher eher **restriktiv** einzusetzen. Rechtlich haben die Einfärbungen keine Bedeutung, sie enthalten keine Regelung. Sie stellen keine Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrs-Ordnung dar, sondern sind Gestaltungselemente, die im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Straßenbaulastträgers liegen, der jedoch seinerseits die geltenden Regelwerke zu berücksichtigen hat.

Insofern ist eine verkehrsrechtliche Anordnung nicht erforderlich, jedoch eine Prüfung, ob verkehrsrechtliche Belange, insbesondere Fragen der Verkehrssicherheit, betroffen und ggf. beeinträchtigt sind. Daher erfolgt vor einer Roteinfärbung an besonderen Konfliktstellen (z.B. Radwegfurten mit auffälliger Unfalllage, schlechte Sichtverhältnisse, Engstellen, Übergänge zwischen verschiedenen Führungsformen) eine Abstimmung mit der Kommune, dem Straßenbaulastträger, der Polizei und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, häufig liegt auch ein Beschluss der Unfallkommission vor.

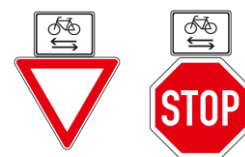
Einfärbungen in einzelnen besonderen Konfliktbereichen tragen zur Steigerung der Aufmerksamkeit an genau diesen Stellen bei, Einfärbungen an vielen anderen Stellen schwächen diese Wirkung jedoch wieder ab und werden daher unter Sicherheitsaspekten als eher kontraproduktiv angesehen. Wenn überall Roteinfärbungen sind, genießen die wenigen besonderen Konfliktstellen keine besondere Aufmerksamkeit mehr und die Roteinfärbung würde ihren eigentlichen Sinn verlieren.

Insofern ist es wichtig, die (eher wenigen) besonderen Konfliktstellen zu ermitteln. Nicht jede potentielle Konfliktstelle oder Gefahrstelle ist gleichzeitig ein besonderer, das heißt vom Normalfall abweichender, Konfliktbereich. Ob ein solcher besonderer Konfliktbereich vorliegt, kann nur unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten, der Verkehrsbelastung und der Unfalllage ermittelt werden.

Bei der Maßnahmenfindung ist zu beachten, dass nicht nur Einfärbungen allein, sondern **vor allem Übersichtlichkeit und ausreichende Sichtbeziehungen** relevant für die Verkehrssicherheit an Radwegfurten im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sind.

Radverkehrsführungen an Vorfahrtstraßen sind an Kreuzungen oder Einmündungen in der Regel aus den untergeordneten Richtungen

- mit Radwegfurt-Markierungen
- dem Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren“ oder „STOP“ vor der Furt
- bei Zweirichtungsradwegen mit dem darüber angebrachten Zusatzzeichen „Radverkehr kreuzt von links und rechts“,
- ggf. einer Warte- bzw. Haltlinie
- und bei Bedarf zusätzlich mit der Markierung von Radfahrersymbolen auf der Furt (ggf. mit Richtungspfeilen)



verkehrsrechtlich bereits deutlich gekennzeichnet und in den allermeisten Fällen ausreichend erkennbar (s. Anhang Seite 3), nur in besonderen Fällen kann eine zusätzliche Einfärbung sinnvoll sein.

Für den öffentlichen Straßenverkehr gilt entsprechend der Straßenverkehrs-Ordnung als grundsätzliche „Marschrichtung“, nur die unbedingt notwendigen Verkehrszeichen, -einrichtungen und Markierungen anzuordnen. Es soll möglichst eine ohne „Besonderheiten“ auskommende, übersichtliche Gestaltung des Straßenraums vorliegen.

Dies dient einer schnellen Erfassung der jeweiligen Verkehrssituation und einem hohen Wiedererkennungswert durch eine standardisierte und für alle Verkehrsteilnehmenden begreifbare Gestaltung. Ein „Mehr“ darüber hinaus führt nicht unbedingt zu mehr Sicherheit. Im Hinblick auf Einfärbungen bedeutet das, dass der häufige Gebrauch in einem Bereich dazu führen könnte, dass durch an anderer Stelle nicht vorhandene Einfärbungen die Situation dort als unproblematisch eingeschätzt und dadurch unterschätzt werden könnte.

Der Hinweis auf häufige Rotmarkierungen im Bereich der Stadt Münster ist nachvollziehbar, die Straßen in Münster können jedoch hinsichtlich der Kfz-Verkehrsbelastung, des hohen Radverkehrsaufkommens und der hohen Anzahl von Unfällen mit Beteiligung Radfahrender sicherlich nicht als Maßstab für Roteinfärbungen in kleineren Städten und Gemeinden herangezogen werden.

Im Ergebnis ist die Ausrichtung der Straßenverkehrsbehörde des Kreises und auch die Auffassung der Baulastträger der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie der Polizei, Roteinfärbungen nur an Radwegfurten und Stellen mit besonderer Konflikanfälligkeit (z. B. Unfallauffälligkeiten oder Sichtdefizite) durchzuführen. Beispiele aus dem Kreis Warendorf sind im Anhang (s. Seite 4) dargestellt.

2. Streckenhafte Einfärbung von Radverkehrsanlagen

Bei der streckenhaften Einfärbung von Radverkehrsanlagen, wie Radwegen, Velorouten, mit Breitstrichmarkierung von der Fahrbahn abgetrennten Radfahrstreifen und Fahrradstraßen (wie zum Beispiel aus Münster bekannt, s. Anhang Seite 5) dient eine flächenhafte Einfärbung (in Rot oder auch in anderen Farben) auf ganzer Länge nicht als Kennzeichnung von Konflikflächen, sondern als Gestaltungsmerkmal (vergleichbar mit einer roten Pflasterung von baulichen Radwegen).

Darüber kann der jeweilige Straßenbaulastträger entscheiden, vorausgesetzt, die Einfärbung führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (z.B. darf eine Roteinfärbung auf keinen Fall eine nicht vorhandene Vorfahrtberechtigung des Radverkehrs suggerieren).

Daher sollte im Vorfeld mit der jeweiligen Kommune, dem Straßenbaulastträger, der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende gemeinsame Abstimmung erfolgen, zumal meist gleichzeitig auch verkehrsrechtliche Regelungen betroffen sind. Ziel sollte auch hierbei eine möglichst gleichartige Gestaltung im Gemeindegebiet (nicht nur auf Gemeindestraßen) und darüber hinaus im Kreisgebiet sein. Nicht zu vernachlässigen für die Straßenbaulastträger ist die Frage von Aufwand, auch von künftigem Unterhaltungsaufwand, Kosten und Nutzen.

Die grundsätzliche gemeinsame Abstimmung zwischen Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde in Gestaltungsfragen bei Radverkehrsanlagen wurde ganz aktuell mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV) von August 2023 in Bezug auf die Gestaltung von Fahrradstraßen ausdrücklich betont.

Fazit: Die Kommunen können als Straßenbaulastträger bereits jetzt unter Beachtung der geltenden Regelwerke letztlich über Roteinfärbungen im Bereich von Gemeindestraßen entscheiden. Über Roteinfärbungen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen entscheiden jeweils der Kreis als Straßenbaulastträger bzw. der Landesbetrieb Straßenbau NRW. Es sollte jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit immer eine Abstimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei vorausgehen.

Im Auftrag

gez.

Lena Schröder